

Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Mainova Aktiengesellschaft

Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB
7173,

vertreten durch das gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied Herrn Dr.
Constantin H. Alsheimer und das gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglied
Herr Norbert Breidenbach,

im Folgenden „Mainova AG“ genannt

und der

Biomasse-Kraftwerk Fechenheim GmbH

Alt Fechenheim 34, 60382 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB
55657,

vertreten durch die Geschäftsführer Darius Filipczyk und Dennis Smith,

im Folgenden „BKF“ genannt

Präambel

Die Mainova AG und die WISA Wiederverwertungsgesellschaft für Sperrmüll und Altholz mbH sind die alleinigen Gesellschafter der BKF mit einem Stammkapital von EUR 6.378.000,-- (in Worten: Euro sechsmillionendriehundertachtundsiebzigtausend). Die Mainova AG und die BKF haben am 19.09.2003 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der BKF am 23.01.2004 zugestimmt hat und der am 15.10.2004 ins Handelsregister der BKF eingetragen wurde.

Aufgrund der Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) soll mit dieser Vereinbarung § 3 (Verlustübernahme) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Im Übrigen soll der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unverändert in Kraft bleiben.

§ 1 Änderung des § 3 (Verlustübernahme) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

§ 3 (Verlustübernahme) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird an die gesetzlichen Vorgaben angepasst und lautet nun wie folgt:

„§ 3 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gilt § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

§ 2 Wirksamwerden

Diese Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlungen der vertragschließenden Parteien. Die Änderungsvereinbarung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der BKF wirksam.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gelten unverändert fort.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Änderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, den 28.03.2014

Für die Mainova AG



Vorstand

Vorstand

Frankfurt am Main, den 28.03.2014

Für die BKF



Geschäftsführer



Geschäftsführer